

Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland

**Arbeitshilfe der Landesjugendämter
zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach
Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ,
§§ 45 ff. IntFamRVG**

beschlossen auf der 120. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster

Inhaltsübersicht

VORWORT	3
1. EINLEITUNG	5
1.1 Gesetzliche Regelungen zur Durchführung der Konsultationsverfahren	5
1.2 Erfassung und Evaluation bisheriger Verfahren.....	7
1.3 (Weiter-)Entwicklung von Transparenz und der Kooperation mit in- und ausländischen Behörden.....	7
1.4 Verfahren bei Unterbringungen von deutschen Kindern und Jugendlichen im Ausland	8
2. UNTERBRINGUNGSERSUCHEN AUS DEM AUSLAND	9
2.1 Anwendungsbereich – Verfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO oder Art. 33 KSÜ.....	9
2.1.1 Regelungsbereich der Übereinkommen	10
2.1.2 Vor- und Nachrang der Vereinbarungen Brüssel IIa-VO und KSÜ	10
2.2 Zuständigkeit ausländischer Behörden, Übersetzungen und Legalisationen	10
2.3 Anwendbare Regelungen zur Verfahrensführung.....	11
2.4 Voraussetzungen Art. 56 Brüssel IIaVO und Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45, 46 Int-FamRVG – Durchführung des Konsultationsverfahrens bei grenzüberschreitenden Unterbringungen.....	11
2.4.1 Unterschiedliche Voraussetzungen der Regelungen - Art der Unterbringungseinrichtung	13
2.4.1.1 Erforderlichkeit des Verfahrens bei Unterbringungen in Verwandtenpflege, Zuständigkeits- und Kostenübernahmefragen - nach Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ	13
2.4.1.2 Rechtliche (Folge-)Probleme bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren.....	15
2.4.2 Ersuchen bei Unterbringungen in Heimeinrichtungen.....	16
2.4.3 Umfang der Prüfung – Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 – 6 IntFamRVG	17
2.4.3.1 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 InFamRVG: Unterbringung entspricht dem Kindeswohl.....	18
2.4.3.2 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 InFamRVG: Bericht bzw. ärztliche Stellungnahme, aus denen die Gründe der beabsichtigten Unterbringung hervorgehen.....	19
2.4.3.3 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG: Anhörung des Kindes / Jugendlichen	19
2.4.3.4 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG: Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie – der Unterbringung stehen keine Gründe entgegen.....	19

2.4.3.5	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Aufenthaltsrechtliche Genehmigung ist erteilt oder zugesagt	20
2.4.3.6	Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Regelung der Kostenübernahme	23
2.4.4	§ 46 Abs. 2 IntFamRVG: Besondere Voraussetzungen bei geschlossener grenzüberschreitender Unterbringung	24
2.4.5	Sonderfälle	25
2.4.5.1	Verlängerung von Maßnahmen / Wechsel des Unterbringungsortes	25
2.4.5.2	Umzug von Pflegefamilien aus dem Ausland.....	25
2.4.5.3	Adoptionspflege/-verfahren	26
2.4.5.4	Kafala-Verfahren	26
2.4.6	Nachholen von Konsultationsverfahren	29
2.4.7	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Abs. 5 IntFamRVG zur Evaluation und Qualitätsentwicklung	29
2.5	Familiengerichtliche Genehmigung, § 47 IntFamRVG	29
Anlage 1	31
Mitglieder der Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Stand 04/2016)	33

VORWORT

Liebe Leserin,
lieber Leser,

den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung. Sie werden bei der Planung einer grenzüberschreitenden Unterbringung „zu Rate“ gezogen.¹ Die Durchführung dieser Konsultationsverfahren setzt dabei eine Zusammenarbeit der mitwirkenden ausländischen und inländischen Behörden und Fachstellen voraus. Aufgrund der fall- und länderabhängigen Verschiedenheit der Verfahren erscheint es notwendig, einheitliche Kriterien für Verfahrensgestaltungen und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, nach denen das Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen zu prüfen und zu beurteilen ist. Nur so ist sichergestellt, dass bei Unterbringungsverfahren im Inland abgestimmte Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geführt werden, wie dies die internationalen bzw. europäischen Vereinbarungen vorsehen.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter ist es ein Anliegen, zu einer Vereinheitlichung der Konsultationsverfahren und zu einer fachlichen Abstimmung in allen diese Verfahren betreffenden Fragen beizutragen. Im November 2012 beschloss sie daher, eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendämter einzurichten, mit dem Ziel, eine Arbeitshilfe zu diesem Thema zu erstellen.

Diese Arbeitshilfe stellt den rechtlichen Auftrag sowie unterschiedliche Ausgangslagen und Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung dar. Mit Blick auf das Kindeswohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung einer Zustimmung oder die Gründe für eine Versagung bei Unterbringungsersuchen nach einem fachlich abgestimmten Vorgehen im Bundesgebiet beschrieben. Der Arbeitsgruppe war es dabei ein Anliegen, hierfür nicht allein die notwendigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu beschreiben, sondern zugleich Erfordernisse für die Qualitätsentwicklung bei der Verfahrensgestaltung zu benennen.

Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass die Verfahren der grenzüberschreitenden Unterbringung im Bundesgebiet sich derzeit auf wenige „aufnehmende“ Bundesländer und wenige „unterbringende Länder“ konzentrieren. Einige Bundesländer haben bisher wenige Unterbringungsersuchen erhalten, einige waren ausschließlich mit grenzüberschreitenden Unterbringungen in Verwandtenpflege befasst, nicht aber mit Unterbringungen in Heimen.

Bei der Entwicklung dieser Arbeitshilfe wurde im Fachaustausch deutlich, dass etliche Fallgestaltungen bisher ohne (vorherige) Konsultationsverfahren durchgeführt worden waren. Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass zum Schutz der Interessen von Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Abstimmung zu den Verfahren unerlässlich ist, um gleichförmige Abläufe im Bundesgebiet sicherzustellen.

¹ Vgl. VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, im Folgenden: Brüssel IIa-VO sowie Art. 33 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das an-zuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603), im Folgenden: KSÜ.

Erkennbar wurde durch den Erfahrungsaustausch auch, dass sich zwischen unterbringenden und aufnehmenden Stellen sowie dem überörtlichen Träger schon eine ganze Reihe qualifizierter Verfahren etabliert haben. Zum Teil wurden dabei zwischen den beteiligten Stellen zweckmäßige Vereinbarungen getroffen, die auch für die Arbeitshilfe hilfreich waren und als gut praktikable Verfahren vorgestellt werden. Manche der bisherigen Verfahren bzw. bestimmte Entwicklungen wurden hingegen bei dem Fachaustausch kritisch hinterfragt. Die dabei erörterten rechtlichen und fachlichen Problemstellungen werden dargestellt. Damit einhergehende Unwägbarkeiten und rechtliche Folgeprobleme in grenzüberschreitenden Unterbringungsverfahren sollen durch die Arbeitshilfe möglichst ausgeschlossen werden.

Bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe der BAG Landesjugendämter war auch das Bundesamt für Justiz, Fachreferat II 3, Internationale Sorgerechtskonflikte, als Zentrale Behörde zugegen, deren Vertreterinnen und Vertretern für ihre Mitwirkung sehr herzlich gedankt sei. Unser Dank geht auch an die bei der 2. Arbeitssitzung mitwirkenden beiden Referentinnen, Richterin Martina Erb-Klünemann vom Amtsgericht, Familiengericht, Hamm und Ursula Rölke vom Internationalen Sozialdienst (ISD), Berlin, für ihre Beiträge und Anregungen, die in die Arbeitshilfe eingeflossen sind.

Die Arbeitshilfe bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Inland versteht sich als Handlungsorientierung zur Durchführung der unterschiedlichen Verfahren, die durch weitere fachliche Entwicklungen fortzuschreiben sein wird.

Birgit Zeller
Vorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter

1. EINLEITUNG

1.1 Gesetzliche Regelungen zur Durchführung der Konsultationsverfahren

Die Notwendigkeit zur vorherigen Durchführung eines Konsultationsverfahrens zwischen Unterbringung ersuchender ausländischer Behörde und dem jeweils zuständigen überörtlichen Träger der Jugendhilfe des aufnehmenden Landes ergibt sich aus folgenden Vorschriften:

- der „VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000“²
- oder aus Art. 33 des „HAAGER ÜBEREINKOMMENS vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603)“³.

Beide Vereinbarungen verpflichten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur fachlichen Kooperation im besten Interesse von Kindern und Jugendlichen.

Im Fall der Unterbringung eines Minderjährigen in einem anderen Mitgliedstaat hat das ausländische Gericht oder die ausländische Behörde vor Veranlassung der Maßnahme die zuständige Stelle des aufnehmenden Staates zu Rate zu ziehen. Sowohl Art. 56 Brüssel II a-VO als auch Art. 33 KSÜ verpflichten die beteiligten Vertragspartner zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens. Die vorherige Durchführung von Konsultationsverfahren zwischen den jeweils autorisierten Behörden ist aufgrund dieser internationalen Übereinkommen bzw. der Verordnung daher sowohl bei beabsichtigten Unterbringungen ausländischer Stellen von Kindern oder Jugendlichen im Bundesgebiet durchzuführen, als auch bei grenzüberschreitenden Unterbringungen deutscher Behörden im Ausland (vgl. Punkt 1.4).

Für die verfahrensrechtliche Umsetzung des KSÜ und der Brüssel II a-VO finden für den deutschen Rechtsbereich die Regelungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes⁴ Anwendung. Die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der notwendigen Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung obliegt nach § 45 IntFamRVG den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, in deren Bereich die Unterbringung des

² Im Folgenden: Art. 56 Brüssel IIa-VO. Zum Regelungsbereich und den Behörden der Brüssel IIa-VO vgl. Praxisleitfaden der Europäischen Kommission, in dem auch die Rechtsprechung des EuGH aufgenommen ist.

³ Im Folgenden: Art. 33 KSÜ.

⁴ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 geändert worden ist (BGBl. I S. 898). Im Folgenden: §§ 2 Nr. 2, 45 ff. IntFamRVG.

Kindes oder Jugendlichen nach Vorschlag der ersuchenden ausländischen Gerichte/Behörden⁵ stattfinden soll. Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden, bestimmt die Zentrale Behörde einen zuständigen überörtlichen Träger.⁶

Die Ausgestaltung des Konsultationsverfahrens erfolgt nach Maßgabe von § 46 IntFamRVG. Der zuständige überörtliche Träger hat in Zusammenarbeit mit der ersuchenden Stelle die Zustimmungsvoraussetzungen des § 46 IntFamRVG zu prüfen. Dabei kann es notwendig sein, weitere Behörden/Stellen bzw. deren Entscheidungen oder Stellungnahmen in das Verfahren einzubeziehen. Dies sind neben dem Jugendamt am Ort der Unterbringungseinrichtung insbesondere die zuständige Ausländerbehörde sowie die Unterbringungseinrichtung.

Sind die Unterbringungsvoraussetzungen entsprechend erfüllt, erteilt der überörtliche Träger im Ergebnis seine begründete Zustimmung. Diese Entscheidung bedarf nach § 47 IntFamRVG der Genehmigung des Familiengerichtes.⁷

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit wird jeweils durch Zentrale Behörden unterstützt. Für die Brüssel IIa-VO sind dies die Stellen, die von den Mitgliedstaaten für die Anwendung des Haager Übereinkommens benannt wurden. Ferner sieht die Brüssel IIa-VO vor, dass alle zentralen Behörden in das justizielle Netz der Zivil- und Handelssachen integriert werden.⁸

Nach Artikel 54 Brüssel IIa-VO stellen die Zentralen Behörden Informationen über nationale Verfahren und Rechtsvorschriften zur Verfügung und ergreifen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. In gleicher Weise verlangt Artikel 30 KSÜ von den Zentralen Behörden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die für den Schutz von Kinder verfügbaren Dienste zu erteilen. Die zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten finden sich für das KSÜ auf den Seiten der Haager Konferenz zum KSÜ.⁹

Für die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 3 IntFamRVG das Bundesamt für Justiz in Bonn Zentrale Behörde.¹⁰ Ihre generelle Verantwortlichkeit ergibt sich aus Art. 6 IntFamRVG. Insbesondere soll die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland verkehren und Mitteilungen unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterleiten.

⁵ Dabei ist Gericht i.S.d. Art. 2 Nr. 1 Brüssel IIa-VO auch jede Behörde der Mitgliedstaaten, die für die Rechtsanwendung zuständig sind, die unter den Anwendungsbereich des Art. 1 Brüssel IIa-VO fallen; gem. Art. 5 KSÜ sind Behörden Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen zu treffen.

⁶ Sofern die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die ersuchende Stelle nicht ersichtlich oder sonst nicht möglich ist, bestimmt die Zentrale Behörde im Bundesgebiet (vgl. § 3 Nr. 1 IntFamRVG i. V. m. Art. 53 Brüssel IIa-VO bzw. § 3 Nr. 3 IntFamRVG i. V. m. Art. 6 KSÜ) die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Durchführung und Zustimmung im Konsultationsverfahren, hilfsweise besteht die Zuständigkeit der Behörde des Landes Berlin. Zentrale Behörde im Bundesgebiet ist das Bundesamt für Justiz, Bonn. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten finden sich für das KSÜ auf den Seiten der Haager Konferenz zu den jeweiligen Verträgen aufgenommen: www.hcch.net. Für die Brüssel IIa-VO sind dies die Stellen, die von den Mitgliedstaaten für die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 benannt wurden. Ferner sieht die Brüssel IIa-VO vor, dass alle zentralen Behörden in das justizielle Netz der Zivil- und Handelssachen integriert werden: https://e-justice.europa.eu/content_ejn_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do?init=true; vgl. die Darstellung im Praxisleitfaden der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/justice/civil/files/brussels_ii_practice_guide_de.pdf.

⁷ Siehe unter 2.4.2.; vgl. zum Verfahren ferner das Merkblatt des Bundesamtes für Justiz unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Merkblatt_Unterbringung_Deutschland.pdf?blob=publicationFile&v=4.

⁸ https://e-justice.europa.eu/content_ejn_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do?init=true.

⁹ www.hcch.net.

¹⁰ Die Aufgaben der zentralen Behörden finden sich in Art. 53 Brüssel IIa-VO und Art. 6 KSÜ.

1.2 Erfassung und Evaluation bisheriger Verfahren

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung aller Verfahren im Bundesgebiet gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG an das Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde sind die bisherigen Verfahren dokumentiert. Dadurch ist erkennbar, dass bisher nur die Hälfte der Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) Verfahren mitgeteilt haben. Es ergibt sich ferner, dass diesen Verfahren Ersuchen einiger weniger, in der Regel grenznaher, Staaten vorausgegangen sind: Im Einzelnen sind dies Österreich, Luxemburg, Belgien, Italien, Polen, England, Wales, Irland und die Niederlande. Wenige Verfahren betrafen Luxemburg, sehr wenige Verfahren Marokko und die Dominikanische Republik.

Es ist davon auszugehen, dass diese Erfassung nach den Meldungen gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG nicht alle grenzüberschreitenden Unterbringungsverfahren von Kindern und Jugendlichen durch ausländische Behörden oder „Fachstellen“ erfasst.

Ergebnisse des Fachaustausches der Arbeitsgruppe zur bisherigen Praxis waren, dass:

- nicht selten Kinder oder Jugendliche ohne vorherige Kenntnis des überörtlichen oder/und des örtlichen Jugendhilfeträgers, d.h. ohne Durchführung eines Konsultationsverfahrens in Deutschland grenzüberschreitend untergebracht worden sind;
- Kinder/Jugendliche ohne Konsultationsverfahren untergebracht wurden, weil Ergebnis des Ersuchens war, dass dieses Verfahren und eine Zustimmung des überörtlichen Trägers nicht erforderlich waren. Hier zeigte sich, dass die Beurteilung zum Erfordernis der Durchführung des Konsultationsverfahrens in den Bundesländern unterschiedlich war.
- Kinder oder Jugendliche bei Verlängerung oder Wechsel von Unterbringungsmaßnahmen ohne erneutes Konsultationsverfahren im Bundesgebiet untergebracht worden sind und schließlich, nicht selten,
- Kinder oder Jugendliche bereits vor oder zeitgleich mit dem Ersuchen oder vor Erteilung der Zustimmung im Laufe des Konsultationsverfahrens von ausländischen Behörden bereits in Einrichtungen im Bundesgebiet untergebracht wurden. Häufig wurde dann ein Konsultationsverfahren nicht nachgeholt.

1.3 (Weiter-)Entwicklung von Transparenz und der Kooperation mit in- und ausländischen Behörden

Eine fachliche Abstimmung und (Weiter-)Entwicklung von fachlichen Standards in Unterbringungsverfahren erscheint in Anbetracht der Zielsetzungen der Verordnung bzw. des Übereinkommens fachlich geboten. Es handelt sich bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Inland um vergleichsweise geringe Zahlen. Oftmals hatten die Landesjugendämter nur in einem Einzelfall über ein Unterbringungsverfahren zu entscheiden. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe würde eine einheitliche Handhabung die Durchführung des Konsultationsverfahrens bzw. der grenzüberschreitenden Unterbringung erleichtern und die Rechtssicherheit bei der Entscheidungsfindung erhöhen. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es im Hinblick auf die jeweiligen Verfahrensschritte der Unterbringung eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen in hiesigen Einrichtungen häufig an einer ausreichenden Kommunikation zwischen

den beteiligten Behörden und Stellen mangelt. Neben dem weiteren regelmäßigen Fachaus-tausch mit der Zentralen Behörde beim Bundesamt für Justiz sollte auch mit den Betriebser-laubnisbehörden der Bundesländer eine kontinuierliche Abstimmung angestrebt werden. Ebenso sollten die örtlichen Jugendämter und Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Inland angemessen über Verfahren und Zu-ständigkeiten der Landesjugendämter informiert bzw. einbezogen werden.

Soweit die zuständigen überörtlichen Träger auf der Grundlage der Arbeitshilfe in Verfahren über Unterbringungsersuchen entscheiden, müssen die beteiligten ausländischen und inlän-dischen Stellen hierüber entsprechend informiert sein. Dann kann im Ergebnis den Zielen der interstaatlichen Vereinbarungen, dem Schutz von Kindern und der hierfür erforderlichen Zu-sammenarbeit der Fach- und Schnittstellen ausreichend Rechnung getragen werden.

Folglich berühren inländische Verfahrensgestaltungen der Konsultationsverfahren und Krite-rien von Zustimmungsentscheidungen mittelbar auch grenzüberschreitende Unterbringungs-verfahren von deutschen Kindern im Ausland.

1.4 Verfahren bei Unterbringungen von deutschen Kindern und Jugend-lichen im Ausland

Beabsichtigen eine deutsche Behörde oder ein deutsches Gericht die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen im Ausland, so ist vorher ein Ersuchen an die zuständigen ausländischen Behörden zu richten, sofern die Regelungen der Brüssel II a-VO oder des KSÜ zwi-schen diesem Staat und Deutschland in Kraft sind. Die Durchführung der nach Art. 56 Brüs-sel II a-VO bzw. Art. 31 KSÜ gebotenen Konsultationsverfahren richtet sich dann nach den Verfahrensbestimmungen des jeweiligen ausländischen Staates. Zustimmungersuchen zur beabsichtigten Unterbringung sind an die für den ausländischen Staat benannte Zentrale Be-hörde gem. Brüssel IIa-VO bzw. KSÜ zu richten. Sofern diese nicht zu ermitteln ist, kann von deutschen Behörden (Jugendämtern oder Gerichten) das Ersuchen auch über das Bundes-amt für Justiz als Zentraler Behörde ins Ausland weiter geleitet werden. Auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Justiz findet sich zu den Unterbringungsverfahren im Ausland ein ausführliches „Merkblatt Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern – Unterbringung von Kindern im Ausland durch deutsche Behörden und Gerichte“, das Verfahren sowie Zu-ständigkeiten darstellt.¹¹ Ferner finden sich dort weitere hilfreiche Links zu Vertragsstaaten und Bestimmungen einzelner Länder.

Bei beabsichtigten Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Ausland gehen Ersu-chen durch die deutschen Jugendämter oder ggf. deutschen Gerichte direkt oder vermittelt über das Bundesamt für Justiz Bonn als Zentraler Behörde an die zuständigen Zentralen Be-hörden im Ausland. Den Landesjugendämtern kommt für die Konsultationsverfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen im Ausland kein gesetzlicher Auftrag zu.

¹¹ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html.

2. UNTERBRINGUNGERSUCHEN AUS DEM AUSLAND

2.1 Anwendungsbereich – Verfahren nach Art. 56 Brüssel Ila-VO oder Art. 33 KSÜ

Art. 56 Brüssel Ila-VO – Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat:

„(1) Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht¹² die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zurate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Abs. 1 kann im ersuchenden Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zustimmt.

(3) Für die Einzelheiten der Konsultation bzw. Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 gilt das nationale Recht des ersuchten Staates.

(4) Beschließt das nach den Art. 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Zentrale Behörde des Mitgliedstaats davon in Kenntnis.“

Artikel 33 KSÜ:

„(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.“

¹² Gem. der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 1 Brüssel Ila-VO, sind „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Zur Frage der zuständigen Behörden vgl.: EuGH Entscheidung vom 27.November 2007, C-435/06.

2.1.1 Regelungsbereich der Übereinkommen

Zunächst regeln beide Übereinkommen allein Verfahren und Maßnahmen, die Kinder bzw. Jugendliche betreffen.¹³ Volljährige bzw. über 18 Jahre alte Personen fallen damit nicht in den Regelungsbereich der Übereinkommen. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens nach diesen Regelwerken bei der Unterbringung von Volljährigen.

2.1.2 Vor- und Nachrang der Vereinbarungen Brüssel IIA-VO und KSÜ

Zur Anwendbarkeit bzw. zum Vor- und Nachrang der Regelungen ist Folgendes festzuhalten: Brüssel IIA-VO und KSÜ überschneiden sich in ihren Regelungsbereichen partiell.¹⁴ Daher stehen sie einerseits in Bezug auf die Anwendbarkeit in einem Vor- und Nachrang-Verhältnis, andererseits sind beide Regelwerke nebeneinander anwendbar, soweit sie inhaltlich abweichende Gegenstände regeln. Sind Tatbestände inhaltsgleich, (z.B. zu Rate ziehen der zuständigen Behörden [Konsultationsverfahren] - Art. 56 Brüssel IIA VO wie Art. 33 KSÜ) – gelten die Bestimmungen des KSÜ (nur), wenn das Kind seinen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des KSÜ hat. Ist der Aufenthaltsstaat gleichzeitig Mitgliedsstaat der Brüssel IIA-VO, sind die Regelungen der Brüssel IIA-VO vorrangig.

Damit richten sich bei der Mehrzahl der Unterbringungen aus dem europäischen Ausland in der Bundesrepublik Deutschland die Verfahren nach der Regelung des Art. 56 Brüssel IIA-VO.

2.2 Zuständigkeit ausländischer Behörden, Übersetzungen und Legalisationen

Die Ersuchen zur grenzüberschreitenden Unterbringung in Deutschland sind gegenüber den überörtlichen Trägern oder gegenüber dem Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde im Bundesgebiet durch die zuständigen ausländischen Behörden oder Gerichte zu stellen. Nicht erforderlich ist hierbei die Mitwirkung der jeweiligen Zentralen Behörden im Ausland.

- Bei Unklarheit über die Befugnis bzw. Zuständigkeit der ersuchenden Stelle kann die ausländische Zentrale Behörde des Vertragsstaates um Auskunft ersucht werden. Das Verfahren auf Erteilung einer Zustimmung gem. § 45, § 46 IntFamRVG oder auch die gerichtliche Genehmigung gem. § 47 IntFamRVG wäre ohne Klärung nicht zulässig, da das Verfahren nicht durch unzuständige nichtautorisierte Stellen begonnen werden kann.
- Kosten des Verfahrens tragen die zusammenwirkenden Staaten jeweils für die eigenen Aufgaben (vgl. Art. 57 Abs. 4 Brüssel IIA-VO und Art. 38 KSÜ).

¹³ Vgl. Art. 2 KSÜ, danach fallen nur bis zu 18-jährige Minderjährige unter den Regelungsbereich, eine eindeutige Bestimmung findet sich nicht in der Brüssel IIA-VO, diese trifft Regelungen über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen / Entscheidungen – diese müssen jedoch Minderjährige betreffen.

¹⁴ Zum Verhältnis der Brüssel IIA-VO und KSÜ: Schulz, Dr., Andrea, Inkrafttreten des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19.10.1996 für Deutschland zum 01.01.2011, in: FamRZ 2011, Heft 3. S- 186 ff.; zur Liste der Vertragsstaaten beider Staaten s.o., Fn. 6.

- Gem. Art. 57 Abs. 2 Brüssel IIa-VO teilt jeder Mitgliedsstaat mit, welche Amtssprache er neben seiner eigenen für Mitteilungen zulässt; nach Art. 54 KSÜ besteht die Verpflichtung des ersuchenden antragstellenden Staates, die eingereichten Schriftstücke in der eigenen Landessprache nebst Übersetzung in die Sprache des anderen Staates mitzuliefern; hilfsweise kann eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden. Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde im Bundesgebiet ist nicht für Übersetzungen zuständig.
- Die nach den Vereinbarungen ausgestellten oder übermittelten Schriftstücke sind nach dem KSÜ frei von der Verpflichtung zur Legalisation (vgl. Art. 43 KSÜ); gem. Art. 52 Brüssel IIa-VO sind ebenfalls bestimmte Urkunden von der Legalisation ausgenommen.

2.3 Anwendbare Regelungen zur Verfahrensführung

Beiden Vereinbarungen ist die Zielsetzung gemeinsam, behördliche Zuständigkeiten für Entscheidungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung zu regeln. Das KSÜ regelt daneben auch die Frage des anzuwendenden Rechts bei interstaatlichen Verfahren und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kinderschutzes (zur Anwendbarkeit / Abgrenzung s.o.).

Im besonderen Fall der grenzüberschreitenden Unterbringung sehen beide Regelungen die Zusammenarbeit der verantwortlichen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständigen Behörden vor, wobei Aspekte des Kindeswohls durch beide Fachstellen kumulativ Beachtung finden müssen.

Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ sehen vor, dass über die konkret geplante Unterbringung ein Entscheidungsprozess zwischen den Behörden stattgefunden haben muss.

Gem. Art. 33 Abs. 2 KSÜ kann eine Entscheidung über eine geplante Unterbringung nur getroffen werden, wenn die ersuchte Stelle aufgrund eigener Sachkenntnis das Kindeswohl beurteilt hat.

Art. 56 Abs. 3 Brüssel IIa-VO bestimmt, dass das Konsultationsverfahren sich nach den nationalen Gesetzen des ersuchten Staates richtet; ebenso regelt Art. 15 Abs. 1 KSÜ, dass die Staaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Kapitel II ihr eigenes Recht anwenden.

Neben den Regelungen des Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ sind somit kumulativ die Voraussetzungen der §§ 45 – 47 IntFamRVG zu prüfen, die für den deutschen Rechtsbereich zur Regelung des Zustimmungsverfahrens erlassen worden sind.

2.4 Voraussetzungen Art. 56 Brüssel IIaVO und Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45, 46 IntFamRVG – Durchführung des Konsultationsverfahrens bei grenzüberschreitenden Unterbringungen

Eine Zustimmung zur Unterbringung ist vom zuständigen überörtlichen Träger gem. § 46 Abs. 1 IntFamRVG in der Regel zu erteilen, wenn

1. „die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.“

Weiter regelt § 46 Abs. 2 bis 5 IntFamRVG:

„(2) Im Falle einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist das Ersuchen ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 abzulehnen, wenn im ersuchenden Staat über die Unterbringung kein Gericht entscheidet oder bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach innerstaatlichem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nicht zulässig wäre.

(3) Die ausländische Stelle kann um ergänzende Informationen ersucht werden.

(4) Wird um die Unterbringung eines ausländischen Kindes ersucht, ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

(5) Die zu begründende Entscheidung ist auch der Zentralen Behörde und der Einrichtung oder der Pflegefamilie, in der das Kind untergebracht werden soll, mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.“

Soweit Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ ihrem Wortlaut nach ein vorheriges „zu Rate ziehen“ der zuständigen Stelle am Ort der Unterbringung beinhalten, genügt es für das Verfahren nicht, dass die ersuchende Stelle über Art und Dauer der geplanten Unterbringung informiert und die eigene fachliche Entscheidung übermittelt. Das „zu Rate ziehen“ wird über eine Verpflichtung zur Unterrichtung und Übermittlung von Urkunden durch die Verfahrensregelungen der §§ 45 ff. IntFamRVG zu einem vorgeschalteten Zustimmungsverfahren zwischen ersuchender und ersuchter Behörde. Dies bedeutet, dass:

- die Erteilung der Zustimmung der ersuchten Behörde zur geplanten Unterbringung Voraussetzung dafür ist, dass diese konventionsgemäß erfolgen kann, da für dieses Verfahren das nationale Recht anwendbar ist,
- an die Einhaltung des Verfahrens die Frage der Vollstreckbarkeit der Unterbringungsentscheidung geknüpft ist, vgl. Art. 23 lit. g Brüssel IIa-VO und Art. 23 Abs. 2 lit. f KSÜ¹⁵ und
- Rechtsmittel gegen die Entscheidung der ersuchten Behörde nicht gegeben sind, § 46 Abs. 5 Satz 2 IntFamRVG.

¹⁵ Siehe Rechtssache C-92/12 PPU, Health Service Executive gegen S.C. und A.C. Slg. 2012, I-0000, Urteil vom 26.4.2012.

2.4.1 Unterschiedliche Voraussetzungen der Regelungen – Art der Unterbringungseinrichtung

Es sind drei Arten von Unterbringungsverfahren möglich, die nach den Regelungen der Art. 56 Abs. 1 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfen bzw. bei denen sich der unterschiedliche Wortlaut beider Regelungen ggf. auswirkt:

- Unterbringungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen,
- geschlossene Unterbringungen
- Unterbringungen in (Verwandten-)-Familienpflege bzw. bei fremden Pflegeeltern.

2.4.1.1 Erforderlichkeit des Verfahrens bei Unterbringungen in Verwandtenpflege, Zuständigkeits- und Kostenübernahmefragen – nach Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ

Die Vorschriften von Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ fordern bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung übereinstimmend, vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde zu Rate zu ziehen. Dabei weichen jedoch die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens voneinander ab. Nach Art. 33 Abs. 1 KSÜ bedarf es in jedem Fall einer zwischenstaatlichen Konsultation:

„Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.“

Demgegenüber regelt Art. 56 Brüssel IIa-VO für beabsichtigte Unterbringungen in einer Pflegefamilie, dass ein Konsultationsverfahren nur dann vorgeschaltet sein soll, wenn auch in innerstaatlichen Unterbringungsverfahren von Pflegekindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist:

„Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht¹⁶ die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zu Rate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.“

In diesen Fällen genügt es, die jeweils zuständige Behörde über die Unterbringungsentscheidung zu informieren (Art. 56 Abs. 4 Brüssel IIa-VO):

„Beschließt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die

¹⁶ Gem. der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 1 Brüssel IIa-VO, sind „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Art. 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Zentrale Behörde des Mitgliedstaats davon in Kenntnis.“

Damit sieht die Regelung des Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Brüssel IIa-VO die Durchführung eines Konsultations-Verfahrens nur dann vor, „... sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.“ Nach Abs. 4 der Regelung ist aber bei einer Unterbringung ohne Durchführung eines Konsultationsverfahrens dann zwingend die Information der Zentralen Behörde des Aufnahmestaates über die grenzüberschreitende Unterbringung in einer Pflegefamilie durch die unterbringende Behörde erforderlich.

Art. 33 KSÜ lässt diese Ausnahme demgegenüber nicht zu. Vielmehr wird hier auch bei einer „Betreuung durch Kafala oder eine(r) entsprechende Einrichtung“ ein Konsultationsverfahren gefordert.

Aufgrund der o.g. Einschränkung in Art. 56 Brüssel IIa-VO – der Regelung, aufgrund derer die meisten Konsultationsverfahren erfolgen, s.o. – wurde bzw. wird bei grenzüberschreitenden Unterbringungen in Verwandtenpflege häufig kein vorheriges Konsultationsverfahren durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die ausländischen Behörden oder Gerichte in diesen Fällen mehrheitlich keine Unterbringungsersuchen bei der inländischen zentralen Behörde oder dem überörtlichen Träger am Ort der Pflegefamilie einreichen.

Die überörtlichen Träger beurteilten ihrerseits das Erfordernis eines Konsultationsverfahrens ebenfalls unterschiedlich. Teilweise wurde im Falle des Bekanntwerdens einer beabsichtigten Unterbringung die Durchführung eines Verfahrens mit der Begründung verneint, bei interstaatlichen Unterbringungen in Verwandtenpflege (als Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad) sei gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII keine Pflegerlaubnis erforderlich und aufgrund dessen hiesige Behörden nicht zum Tätigwerden verpflichtet.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist dies nicht zutreffend. Sowohl nach der Regelungen von Artikel 56 Brüssel IIa-VO als auch nach § 46 IntFamRVG ist unabhängig vom Grad der Verwandtschaft bei Ersuchen zur Unterbringung in Verwandtenpflege ein Konsultationsverfahren erforderlich, soweit die Unterbringungsentscheidung durch eine ausländische Behörde getroffen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn der beabsichtigten Unterbringung bei Verwandten im Herkunftsland des Kindes oder Jugendlichen eine befristete bzw. dauerhafte Einschränkung der elterlichen Sorge vorausging, wenn das Kind oder der Jugendliche durch Behörden im Ausland in Obhut genommen wurde oder wenn bereits eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses behördlich veranlasst wurde. In diesen Fällen wären auch in Anwendung innerdeutschen Rechts die Jugendämter verpflichtet, die Möglichkeit einer (längerfristigen) Unterbringung des Kindes bei geeigneten Verwandten zu prüfen. Die Erteilung einer Pflegerlaubnis gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII ist dabei ohne Belang.

Dies führt bei Verfahren nach Art. 56 Abs. 1 Brüssel IIa-VO im Falle einer grenzüberschreitenden Aufnahme in Verwandtenpflege zu folgender sachlicher Unterscheidung bei der Frage der Notwendigkeit eines vorherigen Konsultationsverfahrens:

- Das Erfordernis eines Konsultationsverfahrens besteht bei behördlich veranlasster Unterbringung auch bei Verwandtenpflege. Bei Ersuchen von Behörden bzw. Gerichten, die eine geplante Unterbringung in Verwandtenpflege zum Gegenstand haben, ist die Durchführung eines Konsultationsverfahrens daher geboten.

- Bei beabsichtigter Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Verwandtenpflege außerhalb der vorherigen Zuständigkeit einer ausländischen Behörde und damit ausschließlich aufgrund privatrechtlicher Entscheidung der Sorgeberechtigten, bedarf es demgegenüber weder nach Art. 56 Brüssel IIa-VO noch nach Art. 33 KSÜ eines Konsultationsverfahrens. Hier geht der Unterbringungsentscheidung keine „Erwägung einer Unterbringung“ eines Gerichts bzw. einer Behörde voraus.

2.4.1.2 Rechtliche (Folge-)Probleme bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren

Erfolgt die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes ohne vorheriges Konsultationsverfahren, ist gemäß § 56 Abs. 4 Brüssel IIa-VO die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde des Mitgliedstaates hierüber in Kenntnis zu setzen. Diese haben unabhängig von einem Konsultationsverfahren gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG zu prüfen, ob die Unterbringung in Verwandtenpflege dem Wohl des Kindes dient. Zudem kann die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das zuständig werdende Jugendamt erforderlich sein, soweit es sich bei der Familienpflege nicht um Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad handelt und die Pflegepersonen nicht zum Vormund für das Kind bestellt sind.

Die Jugendämter werden bei Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ohne vorheriges Konsultationsverfahren im Einzelfall zu klären haben, inwieweit ggf. auch bei behördlich veranlasster Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis auszustellen ist. Es handelt sich hierbei um eine hoheitliche Aufgabe. Sind die Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung. Die Pflegeerlaubnis kann nicht mit einer Bedingung oder Auflage verknüpft werden.

Die Überprüfung der verwandten Pflegepersonen erfolgte ggf. bereits durch die ausländische Behörde. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den ISD mit der Eignungsprüfung zu beauftragen. Ebenso können ausländische Behörden die örtlichen Jugendämter am Aufenthaltsort potentieller Pflegefamilien oder den beauftragten ISD um sachdienliche Ermittlungen ersuchen.

Sofern hiesige Jugendämter um Überprüfung von Verwandtenpflegeeltern gebeten werden, obliegt ihnen auch die Beurteilung, inwieweit es sich um eine privatrechtliche Verwandtenpflege handelt oder die Voraussetzungen für eine Jugendhilfeleistung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII erfüllt sind. Trifft Letzteres zu, sollten die ausländischen Behörden auf die Notwendigkeit eines Konsultationsverfahrens mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe hingewiesen werden. Der überörtliche Träger ist dann nachrichtlich über den aktuellen Verfahrensstand in Kenntnis zu setzen.

Wurde die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ohne Durchführung eines Konsultationsverfahrens in Verwandtenpflege veranlasst und erlangt der überörtliche Träger hiervon erst nachträglich durch Ersuchen oder Mitteilung des örtlichen Jugendamtes Kenntnis, wird zunächst zu prüfen sein, ob bereits verfestigte Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen entstanden sind. Trifft dies zu, kann die erfolgte Unterbringung grundsätzlich nicht mit dem Hinweis auf das konventionswidrige Verfahren beendet werden. Im Übrigen sollten folgende Besonderheiten beachtet werden:

- Soweit örtliche Jugendämter in die Überprüfung der Pflegefamilie einbezogen wurden und deren Eignung bestätigt haben, wäre eine nochmalige Eignungsprüfung bei Bekanntwerden der Unterbringung grundsätzlich nicht erforderlich. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres gelten, wenn lediglich die ausländische Stelle die Eignung der Verwandten-/Pflegefamilie übernommen hat.
- Notwendigerweise wäre die rechtliche Vertretung des Pflegekinds bzw. die Rechte und Pflichten der sorgeberechtigten Eltern zu prüfen, soweit diesen nicht, nur teilweise oder vorübergehend die elterliche Sorge durch gerichtliche Entscheidung im Ausland entzogen wurde.
- Geklärt sein müsste ferner, durch welche Stelle diese Unterbringung fachlich begleitet wird. Denkbar wären Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder freien Trägern zur Durchführung von Hilfeplanverfahren und Beratung der Pflegefamilie. Diese Leistungen müssten u.a. Gegenstand von Kostenvereinbarungen sein.
- Unterbringungsmaßnahmen ausländischer Gerichte bzw. Behörden ohne Durchführung des Konsultationsverfahrens wären nicht vollstreckbar, d.h., ist die richterliche Anordnung einer außerfamiliären Unterbringen eines Kindes mit einer Herausnahme verbunden, wäre diese Maßnahme hier ggf. nicht durchsetzbar.
- Es kann nicht zweifelsfrei beurteilt werden, inwieweit der Pflegefamilie im Falle einer durch hiesige Jugendämter veranlassten Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII Rechte aus § 1632 Abs. 4 BGB zustünden. Jugendhilfeleistungen in Gestalt einer Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33. SGB VIII wären grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 SGB VIII zu gewähren. Dafür müsste bei dem Pflegeverhältnis jedoch eine Leistung des örtlich zuständigen Jugendamtes vorliegen; Voraussetzung hierfür wäre ein Antrag des Personensorgeberechtigten. Eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII dürfte in den seltensten Fällen in Betracht kommen.
- Eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG wäre nur im Zusammenhang mit einem Konsultationsverfahren möglich.
- Der Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind kann unzureichend sein; eine Prüfung ist notwendig, wenn die ausländischen Bestimmungen zum Leistungsumfang nicht oder nur unzureichend bekannt sind (siehe unter 2.4.3.5).

2.4.2 Ersuchen bei Unterbringungen in Heimeinrichtungen

Bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen in Heimen oder anderen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe ist gem. Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ immer die Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich. Diese Verfahren stellen den größten Anteil an den bisherigen Unterbringungsverfahren aus dem Ausland dar.

Motive der grenzüberschreitenden Unterbringungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Deutschland sind in aller Regel fehlende spezialisierte Angebote der Jugendhilfe in den zumeist benachbarten Mitgliedstaaten.

Fast ausschließlich wurde in den bisherigen Verfahren mit dem Unterbringungsersuchen auch die vom ausländischen Gericht bzw. der Behörde ausgewählte Einrichtung benannt. Die getroffene Unterbringungsentscheidung wurde zudem mit dem vorgelegten Bericht über das Kind begründet. Es kann jedoch nicht in jedem Fall transparent nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage die ausländischen Behörden die Auswahl der Einrichtungen getroffen haben. Diese

Angaben sowie das pädagogische Konzept müssen den zuständigen Landesjugendämtern jedoch vollständig vorliegen, um beurteilen zu können, ob

- die geplante Unterbringung dem Kindeswohl entspricht (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG),
- im Rahmen der Anhörung des Kindes oder Jugendlichen die Auswahl der Einrichtung und die Ziele der Unterbringung altersgerecht mit dem Minderjährigen besprochen wurden (gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG),
- die Einrichtung der beabsichtigten Unterbringung zugestimmt hat (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG).

Andernfalls wäre dieses Einverständnis noch einzuholen. Notwendigerweise muss somit bereits durch die ausländische Behörde eine Wahl der geeigneten Unterbringungseinrichtung getroffen worden sein. Diese Entscheidung haben die Landesjugendämter im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG – neben weiteren Voraussetzungen – vor Erteilung einer Zustimmung nochmals zu beurteilen.

2.4.3 Umfang der Prüfung – Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 – 6 IntFamRVG

Eine Zustimmung zur Unterbringung ist von der zuständigen überörtlichen Träger gem. § 46 Abs. 1 IntFamRVG in der Regel zu erteilen, wenn

1. *„die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,*
2. *die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,*
3. *das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,*
4. *die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,*
5. *eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,*
6. *die Übernahme der Kosten geregelt ist.“*

Für das Verfahren gem. § 46 IntFamRVG müssen damit ausreichende und aussagefähige Unterlagen vorliegen, damit eine Entscheidung der ersuchten Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelung ergehen kann. Bei Bedarf kann der ausländischen Behörde gemäß § 46 Abs. 3 IntFamRVG aufgegeben werden, weitere Unterlagen und Informationen nachzureichen.

2.4.3.1 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG: Unterbringung entspricht dem Kindeswohl

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG muss der ersuchten Behörde für die Entscheidung, inwieweit die geplante Unterbringung dem Kindeswohl entspricht, ein eigener Ermessensspielraum zustehen.¹⁷ Wesentliches Beurteilungskriterium hierfür ist die besondere Bindung des Kindes oder Jugendlichen zum Inland.

Bei der Prüfung der Voraussetzung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG ist davon auszugehen, dass sich die ausländische Stelle unter dem Aspekt des Kindeswohls für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen im Ausland entschieden hat. Die ausländische Stelle kennt als Leistungsträger die Entwicklungsgeschichte des Kindes, sie hat den Minderjährigen angehört, und die Einrichtung auswählt. Eine eigenständige fachliche Beurteilung ist den Landesjugendämtern als ersuchter Stelle nicht möglich. Für die Feststellung, ob die geplante Unterbringung im Einzelfall dem Kindeswohl nicht entspricht, benötigen die Landesjugendämter (ergänzt ggf. durch die örtlich zuständigen Jugendämter) daher eigene Sachnähe bzw. zusätzliche Informationen zu Umständen, die dem Wohl des Kindes bei der gewählten Unterbringung möglicher Weise entgegenstehen. Dies können insbesondere rechtliche oder tatsächliche Sachlagen sein, welche der ersuchenden Behörde bei Antragstellung nicht bekannt waren bzw. nicht von ihr berücksichtigt werden konnten

Es kann daher notwendig sein, die fachliche Entscheidung der ersuchenden Stelle in Bezug auf die gewählte Unterbringung nochmals zu prüfen. Dabei ist die in der Regel bestehende Eilbedürftigkeit der Unterbringungsentscheidungen im Rahmen dieser Prüfung mit zu beachten.

Beispiel: Unterbringung einer Jugendlichen in einer Verselbständigungsgruppe mit der Auflage, ein Praktikum zu absolvieren. Die Jugendliche hat sich in allen vorausgehenden Unterbringungen konsequent einer Beschulung und Betreuung entzogen. Hier stellt sich die Frage, ob im Falle einer fachlich abweichenden Beurteilung eine Ablehnung in Betracht kommt. Dies könnte dann der Fall sein, wenn das Kindeswohl berührt wird.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 IntFamRVG entspricht die Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes insbesondere, wenn eine besondere Bindung zum Inland besteht. Mit diesem Beispiel wird dem Umstand, dass das Kind seine bisherige gewohnte Umgebung verlassen muss, eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Unterbringung im Ausland entspricht dem Kindeswohl, sofern die damit einhergehenden Umstellungen und Belastungen die Ziele der Maßnahme nicht beeinträchtigen.

¹⁷ Dass eine eigene fachliche Entscheidung zur grenzüberschreitenden Unterbringung durch die Landesjugendämter geboten ist, ergibt sich im Übrigen auch aus § 46 Abs. 2 Nr. 2 IntFamRV (auch wenn sich diese Vorschrift auf die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung bezieht).

2.4.3.2 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG: Bericht bzw. ärztliche Stellungnahme, aus denen die Gründe der beabsichtigten Unterbringung hervorgehen

Die ausländische Stelle hat einen Bericht bzw. eine ärztliche Stellungnahme zu den Gründen der beabsichtigten Unterbringung im Ausland vorzulegen. Dabei sollte ausgeführt werden, inwiefern die grenzüberschreitende Unterbringung dem Kindeswohl dient, obwohl damit für das Kind oder den Jugendlichen in der Regel eine nachhaltige Lebensveränderung verbunden sein wird (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ggf. Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede). Es kann z. B. im Interesse des Minderjährigen erforderlich sein, ihn möglichst weit entfernt vom bisherigen Umfeld unterzubringen. Ebenso kann eine grenzüberschreitende Maßnahme angezeigt sein, wenn im Inland keine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht, welche auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet ist. Auch die zeitliche Dauer der geplanten Unterbringung muss aus dem Bericht hervorgehen.

2.4.3.3 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 IntFamRVG: Anhörung des Kindes bzw. Jugendlichen

Die Anhörung des Kindes wird regelmäßig durch Mitteilung der ersuchenden Behörde im Bericht über das Kind nachgewiesen. In vielen Fällen wurden die Minderjährigen im Rahmen des behördlichen Verfahrens angehört. Teilweise erfolgte die Anhörung während des gerichtlichen Verfahrens (bspw. bei Anordnung einer befristeten Fremdunterbringung). Einige Kinder oder Jugendliche können die in Betracht kommende Unterbringungseinrichtung im Voraus besichtigen. Zu beachten ist, dass das Familiengericht im Genehmigungsverfahren nach § 47 IntFamRVG zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG erfüllt sind. Hieraus ergibt sich für den überörtlichen Träger die Verpflichtung, seine Ermittlungen und getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit die Anhörung des Kindes oder Jugendlichen nicht durch die vorliegenden Berichte und Mitteilungen der ausländischen Behörden nachgewiesen wird, sollte die ersuchte Behörde gemäß § 46 Abs. 3 IntFamRVG ergänzende Unterlagen hierzu von der beantragenden Stelle einholen. Im Einzelfall muss die Anhörung des Kindes oder Jugendlichen vor der Erteilung der Zustimmung im ausländischen Verfahren nachgeholt werden.

2.4.3.4 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG: Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie – der Unterbringung stehen keine Gründe entgegen

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG sind einrichtungsbezogene Voraussetzungen zu prüfen. Neben der notwendigen Zustimmung der Einrichtungen zur geplanten Unterbringung, sollten folgende weitere Prüfungen durch die ersuchte Stelle vorgenommen werden:

- Bei Unterbringungen in Heimeinrichtungen ist durch die Landesjugendämter das Vorliegen einer Betriebserlaubnis der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII zu klären.
- Auch das pädagogische Konzept der Einrichtung sollte vorliegen und mit den im Bericht zur geplanten Unterbringung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 IntFamRVG) angegebenen Gründen für die Wahl der Unterbringung abgeglichen werden.

- Bei geplanten Unterbringungen in (Verwandten-)Pflege, muss die Eignung der Pflegefamilien zur Aufnahme des Pflegekinds nachgewiesen sein. Ggf. muss eine Pflegelaubnis erteilt werden. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie zur Überprüfung erforderlich. Probleme können dann entstehen, wenn diese Überprüfung bereits durch die ausländischen Behörden vorgenommen wurde oder hiesige Jugendämter oder der ISD bereits vor Antragstellung durch ausländische Behörden beauftragt wurden (s.o.).
- Fest stehen sollte auch, ob die Personensorgeberechtigten der Unterbringung zugestimmt haben. Anderenfalls wäre anzugeben, welche Anordnungen zur Einschränkung der elterlichen Sorge im Ausland getroffen wurden. Im diesen Fall wäre zu klären, ob und welche Wirkungen diese Regelungen im Inland entfalten. In Bezug auf Vertragsstaaten können Regelungen des KSÜ insoweit vor den Bestimmungen des EGBGB greifen.
- Ggf. sollte daher auch die Frage der rechtlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen im Inland geklärt sein, ferner die Erziehungsberechtigung von Pflegeeltern oder Beschäftigten der Heimeinrichtung.
- Geregelt sein muss auch, wer den Hilfeprozess im Inland fachlich begleitet; dies kann durch die ausländischen Behörden erfolgen. Sofern dies nicht ersichtlich ist, müsste eine Vereinbarung der ausländischen Stelle mit dem Jugendamt am Ort der Unterbringung getroffen und vorgelegt werden.

2.4.3.5 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG: Aufenthaltsrechtliche Genehmigung ist erteilt oder zugesagt

Verfahren betreffend EU-Bürgerinnen und Bürger

Grundsätzlich besteht auch bei Unterbringungsverfahren von EU-Staatsangehörigen (welche den größten Anteil der Verfahren ausmachen) das Erfordernis zur Mitteilung an die Ausländerbehörden am Ort der Unterbringungseinrichtung. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU genießen aufgrund Art. 21 AEUV¹⁸, Art. 45 Abs. 1 EuGRC¹⁹ und der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG²⁰ bzw. nach Art. 2 des hierzu am 01.01.2005 ergangenen „Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)“, das den Aufenthalt der Unionsbürgerinnen und -bürger sowie ihrer Familienangehörigen regelt, innerhalb der anderen EU-Mitgliedsländer allgemeine Freizügigkeit. Ein Visum oder ein Aufenthaltstitel sind damit nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zum Ausstellen einer Freizügigkeitsbescheinigung für EU-Bürgerinnen und -Bürger ist aus Gründen der Entbürokratisierung seit Oktober 2013 entfallen.

Dennoch ist der Aufenthalt auch von Unionsbürgerinnen und -bürgern weiterhin an bestimmte Bedingungen geknüpft, die weitere nationale Vorschriften regeln, hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz EU²¹ (im Folgenden: VO/FreizügigkeitsG-EU) sowie – sehr eingeschränkt – das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), soweit in der

¹⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ehem. Art. 18 EGV).

¹⁹ Europäische Grundrechtscharta, Art. 45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit.

²⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

²¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm.

Verwaltungsvorschrift darauf Bezug genommen wird. Ziff. 2.6 zu § 2 der VO/FreizügigkeitsG-EU bestimmt, die (gebührenfreie) Ausstellung über das Aufenthaltsrecht.

Das Freizügigkeitsgesetz/EU trifft ferner in § 2 i. V. m. § 4 Regelungen für die erlaubte Einreise bzw. den erlaubten Aufenthalt insbesondere nicht erwerbstätiger EU-Bürgerinnen und Bürger. Danach ist Voraussetzung für einen erlaubten Aufenthalt

1. das Vorliegen gültiger Ausweisdokumente des Heimatstaates,
2. das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes²² und
3. die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII.

Da der Umfang der Krankenversicherungsleistungen innerhalb der EU nicht einheitlich ist, regelt Ziff. 4.1.1 der VO/FreizügigkeitsG-EU, wann der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die gesetzliche Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

„4.1.1.1 – ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,

4.1.1.2 – Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,

4.1.1.3 – Krankenhausbehandlung,

4.1.1.4 – medizinische Leistungen zur Rehabilitation und

4.1.1.5 – Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.“

Damit sind den Landesjugendämtern in Konsultationsverfahren, die die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aus EU-Ländern betreffen, Kopien der Ausweisdokumente sowie der Krankenversicherungsbescheinigungen/-karten der Kinder und Jugendlichen vorzulegen. Diese sind der Ausländerbehörde am Ort der Unterbringung zu übermitteln. Dort wäre zu prüfen, ob der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen ist. Möglich ist, bei Zweifelsfragen mit der ausländischen unterbringenden Behörde den Abschluss einer EU-Krankenversicherung zu prüfen bzw. zu vereinbaren.²³

Diese Fragen berühren ferner die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG, wonach eine Kostenregelung für die geplante Unterbringung getroffen worden sein muss (s.u.).

Im Rahmen der Zustimmungentscheidung wird mit der Unterbringungseinrichtung vereinbart, dass diese nach erfolgter Aufnahme das betreffende Kind oder den Jugendlichen bei der örtlichen Ausländerbehörde anmeldet. Ebenso sind alle Wechsel des Aufenthaltsortes (der Unterbringungseinrichtung des Trägers) der Ausländerbehörde sowie dem zuständigen Landesjugendamt mitzuteilen.

Die Voraussetzungen nach §§ 2, 4 Freizügigkeitsgesetz/EU müssen mithin entsprechend nachgewiesen werden; bei deren Entfallen (ungültig gewordene Pässe, Versicherungskarten

²² http://vv.potsdam.de/vv/Merkblatt_Verpflichtungserklaerung_v_Bund_in_Deutsch.pdf;
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=130214U1C4.13.0>.

²³ Seit Inkrafttreten der Verordnung EG Nr. 883/2004 Nr. 987/2009 können EU-Bürgerinnen und Bürger durch Krankenversicherungsträger an EU-Wohnorten Leistungen vertretungsweise in Anspruch nehmen, sie erhalten die sog. Europäische Krankenversicherungskarte, die ihnen bei einem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat und in der Schweiz die medizinische Versorgung sichert. Bei Aufenthalten in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei werden gilt diese EU-Krankenversicherungskarte nicht. Es ist daher anzunehmen, dass der Umfang von Krankenversicherungsleistungen aus diesen Staaten nach der VO/FreizügigkeitsG zu prüfen sind.

etc.) ist im Einzelfall seitens der Einrichtungen bzw. des Trägers eine Klärung mit den ausländischen Stellen herbeizuführen. Die Landesjugendämter sind ebenfalls über aufenthaltsrechtliche Veränderungen des untergebrachten Minderjährigen zu informieren. Entsprechendes ist in der Mitteilung der überörtlichen Träger über die Erteilung einer Zustimmung zur beantragten Unterbringung gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG an die Einrichtungen mit aufzunehmen.

Verfahren bei Unterbringungen von Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern

Bei Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen aus Nicht-EU-Staaten sind die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, §§ 2 ff. AufenthG im Einzelfall nachzuweisen. Dies sind die Erfüllung der Passpflicht sowie das Vorliegen eines Aufenthaltstitels. Für die Einreise ist ferner ggf. ein Visum einer Deutschen Auslandsvertretung erforderlich. Für die Erteilung eines Visums ist unter bestimmten Voraussetzungen ferner die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde am (zukünftigen) Wohnort gem. § 31 AufenthVO notwendig:

„(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

- 1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,*
- 2. der Ausländer im Bundesgebiet*
 - a) eine selbständige Tätigkeit ausüben will,*
 - b) eine Beschäftigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausüben will oder*
 - c) eine sonstige Beschäftigung ausüben will und wenn er sich entweder bereits zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind oder*
- 3. die Daten des Ausländers nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, soweit das Bundesministerium des Innern die Zustimmungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage angeordnet hat.*

Das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners und der minderjährigen Kinder eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, bedarf in der Regel nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

- 1. das Visum des Ausländers nicht der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c unterliegt,*
- 2. das Visum des Ehegatten oder Lebenspartners nicht selbst der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c unterliegt,*
- 3. die Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden und*
- 4. die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bei der Visumbeantragung des Ausländers besteht.*

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums binnen zehn Tagen nach Übermittlung der Daten des Visumantrages an sie widerspricht oder die Ausländerbehörde im Einzelfall innerhalb dieses Zeitraums der Auslandsvertretung mitgeteilt hat, dass die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen wird. Dasselbe gilt im Fall eines Ausländers, der eine sonstige Beschäftigung ausüben will, und seiner Familienangehörigen nach Satz 2, wenn das Visum nur auf Grund eines Voraufenthalts im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1 oder 1a oder nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, soweit das Visum nicht nach § 34 Nummer 3 bis 5 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Werktage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist. Im Visum ist ein Hinweis auf diese Vorschrift aufzunehmen und die Ausländerbehörde zu bezeichnen.

(3) Die Ausländerbehörde kann insbesondere im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses, in den Fällen der §§ 18, 19, 19a oder 21 des Aufenthaltsgesetzes, in denen auf Grund von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Zustimmung der Ausländerbehörde vorgesehen ist, oder in dringenden Fällen der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).“

2.4.3.6 Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG: Regelung der Kostenübernahme

Notwendige Voraussetzung der grenzüberschreitenden Unterbringung ist eine Regelung der Kostenübernahme. Bei der beabsichtigten Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Heimeinrichtungen (oder in geschlossene Einrichtungen) wird erfahrungsgemäß bereits vorab eine Vereinbarung bzw. Regelung zur Kostenübernahme zwischen der hiesigen Unterbringungseinrichtung und der ausländischen Stelle getroffen. Diese Vereinbarung wird jedoch, ebenso wie die Auswahlentscheidung, den Landesjugendämtern häufig nicht zugänglich. Mit der Zustimmung der Einrichtung zur Aufnahme des Kindes bzw. Jugendlichen gemäß Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 IntFamRVG sollte in jedem Fall die Erklärung verbunden sein, dass die Kostenübernahme zwischen Träger und unterbringender Stelle geregelt wurde. Andernfalls müsste die ersuchende Stelle hierzu maßgebliche Aussagen treffen.

Bei der Unterbringung in Pflegefamilien werden hingegen Kostenregelungen nicht in jedem Fall getroffen. In diesen Verfahren wird z.T. von der (Kosten)-Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach einer Unterbringung ausgegangen, insbesondere bei einer beabsichtigten Verwandtenpflege. § 45 Abs. 1 Nr. 6 IntFamRVG fordert keine Kostenübernahmevereinbarung, jedoch eine Regelung der tatsächlichen Kostenübernahme.

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können rechtmäßig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern Jugendhilfeleistungen gewährt werden. Erforderlich ist jedoch, dass die Anspruchsberechtigten, dies sind i.d.R. die Personensorgeberechtigten (s.a. § 19 SGB VIII), ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und ein zumindest geduldeter Aufenthalt nachgewiesen ist (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

Leben die anspruchsberechtigten ausländische Eltern bzw. Personensorgeberechtigtem im Ausland, könnten Leistungen gem. § 27 ff. SGB VIII (§§ 33, 39, 40 SGB VIII) nicht erbracht werden, solange im Inland keine Vormundschaft / Ergänzungspflegschaft für das hier untergebrachte Kind bzw. den Jugendlichen angeordnet wurde. Bei der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer (Verwandten-)Pflegefamilie sollte daher regelmäßig die gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen nach dem Grenzübertritt geprüft werden.

Sofern im Ausland lebenden Eltern dort das Sorgerecht gerichtlich entzogen wurde oder sie an der Wahrnehmung der Personensorge tatsächlich oder rechtlich gehindert sind, ist bei Bedarf eine gerichtliche Regelung zu gegebener Zeit zu beantragen, sofern dortige Anordnungen nicht über Regelungen des KSÜ / EGBGB im Inland Wirkung entfalten.

Durch die gerichtliche Bestellung eines Vormunds / Ergänzungspflegerin/-pflegers im Inland könnte ggf. eine Hilfe gem. § 33 SGB VIII gewährt werden (und sich auch ein Anspruch der Pflegefamilie auf Pflegegeldleistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII ergeben).

Mit zur Regelung der Kosten gehört auch die Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes des Kindes oder Jugendlichen durch die ersuchende Stelle (s.o.). Diese sollte daher diese Nachweise (Krankenversicherungskarte, ggf. Zusatzvereinbarung mit Partnerkrankenkassen im Inland z.B. bei schwerwiegenden Erkrankungen, EU-Krankenkarte, ><https://www.krankenkassen.de/ausland/Europaeische-Krankenversicherungskarte><) im Konsultationsverfahren vorlegen.²⁴

Bei erforderlicher Wiederholung des Konsultationsverfahrens, z.B. bei Wechseln der Unterbringungseinrichtung oder bei Verlängerung von Unterbringungen müssen die Kostenregelungen ggf. nochmals bestätigt oder erneut nachgewiesen werden.

2.4.4 § 46 Abs. 2 IntFamRVG: Besondere Voraussetzungen bei geschlossener grenzüberschreitender Unterbringung

Bei einer beantragten grenzüberschreitenden geschlossenen Unterbringung muss außerdem die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 IntFamRVG vorliegen. Gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 IntFamRVG ist ein Ersuchen einer ausländischen Behörde zur geschlossenen Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen nur dann zulässig, wenn die geschlossene Unterbringung im Ausland durch ein Gericht angeordnet worden ist. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Entscheidungen auch befristet sein können; bei Ablauf der Anordnungsfrist wird die geschlossene Unterbringung unzulässig, sofern nicht eine Verlängerung der Maßnahme erneut gerichtlich angeordnet wird.

Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 IntFamRVG sind durch die Landesjugendämter zu prüfen. Die Einrichtungen sind unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn sich der Status der Unterbringung ändert; dies sollte aus der Mitteilung über die Erteilung der Zustimmung gegenüber den Trägern der Unterbringungseinrichtung gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG hervorgehen.

²⁴ Zur Verpflichtungserklärung von Privatpersonen vgl. Fn. 23.

Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 IntFamRVG ist eine Ablehnung der beantragten geschlossenen Unterbringung auszusprechen, wenn – unabhängig vom Vorliegen der ausländischen gerichtlichen Unterbringungsentscheidung – bei Zugrundelegung des Berichts der ausländischen Stelle eine geschlossene Unterbringung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre. Dies bedeutet, dass in Bezug auf die beantragte geschlossene Unterbringung eine eigene fachliche Beurteilung nach hier geltenden Grundsätzen zwingend geboten ist.

2.4.5 Sonderfälle

Im Folgenden werden einige besondere Fallkonstellationen bei grenzüberschreitenden Unterbringungen näher dargestellt.

2.4.5.1 Verlängerung von Maßnahmen / Wechsel des Unterbringungsortes

In der Regel enthalten die Anträge und die dazu mit übersandten Berichte der ausländischen Behörden entweder eine Befristung der geplanten Unterbringung oder die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im Ausland sehen eine Befristung der Unterbringung vor. Nicht selten sind auch die gerichtlichen Einschränkungen der elterlichen Sorge in Zusammenhang mit den Unterbringungsmaßnahmen zeitlich befristet.

Entsprechend diesen Befristungen erteilen die Landesjugendämter nur für den beantragten Zeitraum eine Zustimmung.

Beabsichtigt die ausländische Stelle eine Verlängerung der Unterbringung, ist hierfür erneut ein Verfahren gem. §§ 45 ff. IntFamRVG durchzuführen.²⁵ Im Falle der geschlossenen Unterbringung muss im Ausland eine erneute gerichtliche Anordnung der geschlossenen Unterbringung ergehen (s.o.).

Unabhängig davon ist bei jedem Wechsel in eine andere Unterbringungseinrichtung ein erneuter Antrag und ein Verfahren gem. § 46 IntFamRVG erforderlich.

2.4.5.2 Umzug von Pflegefamilien aus dem Ausland

Sofern ausländische Pflegefamilien, bei denen Kinder oder Jugendliche bereits durch ausländische Stellen untergebracht wurden, einen Wohnsitzwechsel aus dem Ausland nach Deutschland beabsichtigen, stellt sich die Frage, ob auch in diesen Fällen ein vorheriges Ersuchen und die Durchführung eines Konsultationsverfahrens gem. Art. 56 Brüssel IIa-VO bzw. Art. 33 KSÜ i. V. m. §§ 45 ff. IntFamRVG erforderlich ist. Da dieser Fall keine Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung darstellt, könnte ein Konsultationsverfahren entbehrlich sein.

Da jedoch dieser Umzug grundsätzlich die behördlichen Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche und den möglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Unterbringungseinrichtungen und die Rechtsstellung der Pflegefamilien nach internationalen Bestimmungen berührt (Brüssel IIa, KSÜ, § 8a, § 42 SGB VIII), ist nach Auffassung der Landesjugendämter auch in

²⁵ Vgl. Fn. 14 (Rechtssache C-92/12 PPU, Health Service Executive gegen S.C. und A.C. Slg. 2012, I-0000, Urteil vom 26.4.2012).

diesen Fällen die vorherige Durchführung eines Konsultationsverfahrens erforderlich, wenn die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zuvor mit Beteiligung ausländischer Behörden erfolgte (siehe unter 2.4.1.1).

Denkbar wäre, in diesen Fällen eine Mitteilungspflicht gem. § 46 Abs. 5 IntFamRVG analog anzunehmen, da nur durch ein Konsultationsverfahren geklärt werden kann, ob oder wer eine weitere Beratung und Betreuung der Pflegefamilie im Interesse der Kinder oder Jugendlichen sichert. Über das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde können zu den Verfahren in den Herkunftsländern und zum dort geltenden Recht ggf. Informationen eingeholt werden.

2.4.5.3 Adoptionspflege/-verfahren

Nicht selten gehen Anfragen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Bürgerinnen und Bürgern aus Deutschland ein, die beabsichtigen, ein verwandtes oder fremdes Pflegekind bei sich aufzunehmen. Sofern mit diesen Anfragen (auch) das Ziel einer späteren Adoption(-spflege) des Kindes oder Jugendlichen verbunden ist, sind die Regelungen des Haager Adoptionsübereinkommens bzw. die hierzu ergangenen nationalen Gesetze vorrangig.

2.4.5.4 Kafala-Verfahren

Art. 33 KSÜ erfasst auch die Erwägung der Betreuung eines Kindes durch Kafala (und Unterbringung oder Betreuung in einem Vertragsstaat):

„(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vor-her die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.“

Mit einer Kafala nach islamischem Recht wird ein Kind unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut. Die Kafala entspricht in ihren Wirkungen am ehesten einem Dauerpflegeverhältnis, das mit einer Vormundschaft verbunden ist. Kafala-Entscheidungen ergehen auf Antrag durch ausländische Gerichte. Gemäß Art. 3 lit. e i.V.m. Art 1 Abs. 1, Art. 5 KSÜ gehören diese Entscheidungen zu den „Maßnahmen“ einer (zuständigen) ausländischen Behörde, die nach Art. 23 Abs. 1 KSÜ kraft Gesetz unmittelbar im Inland anerkannt werden (ohne Anerkennungsentscheidung gem. §§ 107 ff. FamFG). Möglich bleibt nach Art. 24 KSÜ die gerichtliche Anerkennung oder Anfechtung dieser Entscheidung im Inland.

Mit dem Ausspruch der Kafala-Entscheidung ist zumeist die Erlaubnis des Gerichts verbunden, Ausweispapiere zu beantragen und mit dem Kind auszureisen. Mit dieser Entscheidung

des ausländischen Gerichts wird daher auch bereits die Zustimmung des Heimatstaates zur Ausreise des Kindes gegenüber dortigen Behörden erteilt.

Zwar finden sich nur sehr wenige Staaten, in denen Kafala-Entscheidungen ergehen und die zugleich Vertragsstaaten des KSÜ sind. Auch stellen diese Verfahren nur einen äußerst geringen Anteil der „Unterbringungsanträge“ dar, erfordern aber in Bezug auf die Sachverhaltsklärungen und die z.T. nicht einfache Zusammenarbeit mit ausländischen und inländischen Stellen zumeist einen hohen zeitlichen Aufwand.

Die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen zu im Inland lebenden Kafala-Pflegepersonen erfordert regelmäßig ein schlüssiges Konsultationsverfahren. In diesen Fällen handelt es sich um Pflegepersonen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, welche aufgrund der Kafala die Unterbringung des betreffenden Kindes aus dem Ausland bei sich als Pflegekind erreichen möchten. Voraussetzung für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens ist auch hier, dass das Ersuchen zur Unterbringung durch eine autorisierte ausländische Behörde gestellt wird und die Voraussetzungen des § 46 IntFamRVG erfüllt sind.

In der Vergangenheit ergaben sich insbesondere bei privat initiierten Unterbringungen erhebliche aufenthaltsrechtliche Probleme. Wurde allein unter Bezugnahme auf eine vorliegende Kafala – ohne vorheriges Unterbringungsersuchen zuständiger ausländischer Behörden und damit ohne Konsultationsverfahren – von in Deutschland lebenden Personen ein Visum zur Einreise des Kindes oder Jugendlichen ins Bundesgebiet beantragt, führte dies meist zu einer Ablehnung.²⁶

Für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ergeben sich mit dieser Ablehnung im Herkunftsland schwerwiegende Nachteile. Es gilt dort rechtlich als Kind der Kafala-Pflegeeltern. Damit ist bspw. die Aufnahme in eine dortige (Heim-)Einrichtungen ausgeschlossen. Auch eine geänderte rechtliche Zuordnung des Kindes zu einer anderen Familie wäre im Herkunftsland aufgrund der wirksamen Kafala-Entscheidung nicht möglich. Scheitert also die Einreise des Minderjährigen nach Deutschland, entsteht ein „hinkendes Rechtsverhältnis“. In aller Regel folgen langwierige, teilweise gerichtliche Verfahren der Kafala-Pflegeeltern, um dennoch eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland zu erlangen.

In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 10. 3. 2011 – 1 C 7/10 (VG Berlin)), in dem Kafala-Pflegeeltern auf Erteilung eines Visums zur Einreise eines Kindes geklagt hatten, stellte das Gericht fest, dass für die Betreuung eines Kindes durch Kafala in einem anderen Vertragsstaat die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 33 KSÜ erforderlich ist.

Folglich ist in diesen Fällen regelmäßig ein konventionsgemäßes Konsultationsverfahren notwendig, wobei zunächst das zuständige Landesjugendamt gemäß § 45 IntFamRVG gegenüber der ersuchenden ausländischen Stelle der Unterbringung eines Kindes zustimmt. Daran anknüpfend kann in einem zweiten Schritt eine Kafala beantragt werden. Hierbei darf angenommen werden, dass die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt oder zugesagt wird (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG).

²⁶ Nur dann, wenn einem Visums-Antrag bereits ein längeres gemeinsames Zusammenleben des Kindes mit den Kafala-Pflegeeltern im Ausland vorausgegangen ist, wird dies bei einem Antrag auf Erteilung eines Visums für das Kind bzw. den Jugendlichen ggf. anders beurteilt werden.

In der Vergangenheit erhielten die Landesjugendämter meist erst dann Kenntnis von Kafala-Verfahren, wenn die Erlaubnis zur Einreise des Kindes durch Ausländerbehörden bzw. Deutsche Botschaften abgelehnt wurde. Die Nachholung eines Konsultationsverfahrens war in diesen Fällen zumeist nicht möglich bzw. äußerst schwierig. Erfahrungsgemäß sehen ausländische Stellen wenig Veranlassung, nach einer ergangenen Kafala-Entscheidung mit den zuständigen Stellen in Deutschland zusammen zu arbeiten. Daher ist Personen, die durch eine Kafala-Entscheidung die Betreuung und Einreise eines Kindes oder Jugendlichen erreichen möchten, dringend von einer privaten Initiative abzuraten.

Grundsätzlich können auch die Landesjugendämter potentielle Kafala-Pflegepersonen beraten. Dies setzt voraus, dass die örtlichen Jugendhilfeträger am Wohnort dieser Personen das Landesjugendamt frühzeitig informieren bzw. beteiligen.

Bei Anträgen auf Erlass einer Kafala-Entscheidung sollte dem ausländischen Gericht (z.B. in Marokko) die Stellungnahme einer zuständigen deutschen Jugendbehörde vorgelegt werden, welche die Eignung der Antragsteller für die Übernahme der Kafala-Rechte und die Aufnahme des Pflegekindes fachlich beurteilt. Die betroffenen Personen werden zu diesem Zweck bei den Jugendämtern in der Regel vorab eine Eignungsprüfung sowie die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung für das Verfahren im Ausland beantragen. Die Jugendämter sollten in diesen Fällen die Antragsteller zur weiterführenden Beratung an die zuständigen Landesjugendämter verweisen. Andernfalls sollten die Landesjugendämter über das angestrebte Kafala-Verfahren zumindest informiert werden.

Bislang wurde z.T. ohne vorherige Eignungsüberprüfung im Inland eine Kafala-Entscheidung für ein Kind beantragt. Soweit in diesen Fällen ein Wohnsitz im Ausland angegeben wurde, behandelten die dortigen Gerichte den Vorgang als innerstaatliches Verfahren. Hier ist in den meisten Fällen eine nachträgliche Heilung oder ein nachträgliches Konsultationsverfahren aus o.g. Gründen nicht möglich. Sofern jedoch eine nachträgliche Überprüfung der Pflegefamilie (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 IntFamRVG) im Zusammenhang mit einem nachträglich durchgeführten Konsultationsverfahren erfolgen würde, wäre ggf. auch eine mutwillige Umgehung internationaler Vereinbarungen zum Kinderschutz zu prüfen, die dann einer Zustimmung entgegenstehen könnten. Im Einzelfall käme auch die Anfechtung der Kafala Entscheidung in Betracht.

Bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist im Hinblick auf notwendige Nachweise für eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichenden Krankenversicherungsschutz ein frühzeitiger Kontakt zur örtlichen Ausländerbehörde am Wohnort der (Kafala-)Pflegefamilie herzustellen (siehe unter 2.4.3.5). Es ist zu empfehlen, diesen Unterlagen – mit Einverständnis der Pflegefamilie - auch die Eignungsbestätigung des Jugendamtes beizufügen. Inwieweit die Zustimmung der Ausländerbehörde Bindungswirkung in Bezug auf den Visumsantrag entfaltet, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Ebenso ist unklar, welche Bedeutung der Zustimmung des Landesjugendamtes zur Unterbringung gemäß § 45 IntFamRVG bei der Prüfung eines Antrags auf Visumserteilung bzw. auf Erlaubnis der Einreise beigemessen wird. Eine Regelung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1. AdÜbAG fehlt insoweit.

2.4.6 Nachholen von Konsultationsverfahren

Sofern eine grenzüberschreitende Unterbringung in eine Einrichtung oder Pflegefamilie ohne Konsultationsverfahren stattgefunden hat, ist die Nachholung dieses Verfahrens erforderlich.

Zum einen stellen sich in nicht wenigen Verfahren Fragen in Bezug auf die Kosten der Unterbringung, sofern diese nicht geregelt sind. Nicht selten sehen sich die örtlichen Jugendhilfeträger damit konfrontiert, insbesondere bei Unterbringungen in Verwandtenpflege, dass durch die hier lebenden Pflegepersonen/-familien Pflegegeld beantragt wird. Sofern die Unterbringung aufgrund einer behördlichen und gerichtlichen Entscheidung erfolgt, mit der die Fremdunterbringung verfügt wurde und elterliche Rechte im Ausland beschränkt wurden, sind die Kosten der Unterbringung durch die ausländische Behörde zu regeln. Dies bedeutet nicht in jedem Fall die Übernahme der Kosten durch die unterbringende Stelle, erforderlich ist jedoch eine vorherige Regelung. Im Einzelfall kann dies zur Bewilligung von Kosten durch hiesige Jugendämter führen, wenn die Voraussetzungen für einen SGB VIII Bezug vorliegen (§ 6 SGB VIII) und Kindesinteressen dies erfordern.

Weiter hat, wie oben dargestellt, die konventionswidrige Unterbringung Auswirkungen in Bezug auf die Vollstreckbarkeit der Unterbringung.

2.4.7 Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Abs. 5 IntFamRVG zur Evaluation und Qualitätsentwicklung

Nach § 46 Abs. 5 IntFamRVG ist die zu begründende Entscheidung als Ergebnis des Konsultationsverfahrens auch dem Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde im Inland zu übermitteln.²⁷ Damit erhält diese alle im Inland ergangenen zustimmenden und ablehnenden Unterbringungsentscheidungen zur Kenntnis.

Die nach § 46 Abs. 5 IntFamRVG umfassende Information der Zentralen Behörde über Fallverläufe garantiert die Voraussetzungen für einen länderübergreifenden fachlichen Austausch sowie für die Evaluation und die Qualitätsentwicklung der Verfahren.

Neben der Übermittlung der Entscheidung nach Durchführung des Konsultationsverfahrens sind daher auch Mitteilungen über eine Unterbringung ohne erforderliches Konsultationsverfahrens sowie Sachstandsmitteilungen in schwierigen Einzelfällen oder Mitteilungen bei Beendigung oder Wechsel der Unterbringung angezeigt.

2.5 Familiengerichtliche Genehmigung, § 47 IntFamRVG

Die Zustimmung des Landesjugendamtes zur beantragten Unterbringung ist nur mit familiengerichtlicher Genehmigung zulässig. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 IntFamRVG soll das Familiengericht die Zustimmung genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IntFamRVG vorliegen und der Anerkennung der beabsichtigten Unterbringung kein Hindernis entgegensteht. Die Regelungen des § 46 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG, die die geschlossene Unterbringung und das Anfordern weiterer Nachweise betreffen, gelten

²⁷ Eine Mitteilung erhält i.Ü. auch die Einrichtung und das Jugendamt am Wohnort, ferner soll die Ausländerbehörde, sofern ihre Zustimmung erforderlich ist eine Mitteilung erhalten.

entsprechend für das gerichtliche Verfahren. Daher prüft das Familiengericht nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 4 - 6 IntFamRVG, kann aber auch die Genehmigung zur Zustimmung einer geschlossenen Unterbringung aus den in § 46 Abs. 2 IntFamRVG genannten Gründen versagen sowie ergänzende Unterlagen zur Prüfung einholen.

Gem. § 47 Abs. 2 IntFamRVG wird die Zuständigkeit der Familiengerichte auf die Gerichte konzentriert, die ihren Sitz bei dem Oberlandesgericht haben, in dessen Bereich das Kind bzw. der Jugendliche untergebracht werden soll. Aufgenommen ist in dieser Vorschrift die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 IntFamRVG.

Anlage 1

Schema: Darstellung Beteiligte, Ablauf und Entscheidungen in Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen²⁸

Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Minderjährigen in Heimen, durch Pflegefamilien, Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung nach Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung oder nach Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen in Verbindung mit §§ 45 – 47 IntFamRVG	
1. Ersuchen geht ein: (Schriftstücke müssen in deutscher Sprache abgefasst sein oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein)	<ul style="list-style-type: none"> • von Gericht oder Behörde im ersuchenden Staat • vom Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde • das Ersuchen muss einen Bericht über das Kind und die Gründe für das Ersuchen enthalten
2. Prüfung des Ersuchens:	Konsultationsverfahren gemäß § 46 IntFamRVG Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Entspricht die Unterbringung dem Kindeswohl, insbesondere unter dem Gesichtspunkt bestehender Bindungen zum Inland? • Hat die ersuchende Stelle einen Bericht und gegebenenfalls weitere Unterlagen vorgelegt, aus denen die Gründe für die Unterbringung hervorgehen? • Ist das Kind im ausländischen Verfahren gehört worden (alters- und entwicklungsgemäß)? • Liegt die Zustimmung der Einrichtung oder Pflegefamilie vor? Stehen einer Vermittlung dorthin keine Gründe entgegen? • Wurde eine ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt? • Ist die Übernahme der Kosten geregelt? Bei Unterbringungen mit Freiheitsentziehung: Das Ersuchen ist abzulehnen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • im ersuchenden Staat kein Gericht über die Unterbringung entscheidet oder

²⁸ Zur Verfügung gestellt wurde dieses Schema durch das Landesjugendamt, KVJS Baden-Württemberg. Hinweise auf interne Dienstwege sind gelöscht, der Hinweis auf die Prüfung zum Nachreichen von Unterlagen ergänzt worden.

	<ul style="list-style-type: none"> • nach deutschem Recht der mitgeteilte Sachverhalt für einen Freiheitsentzug nicht zulässig ist.
3. Einholen von Informationen zur Vorbereitung der Entscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft des Jugendamtes zur sozialen Lage des Kindes und zum Kindeswohl, insbesondere zu Bindungen zum Inland (§ 9 IntFamRVG) bei Unterbringung in einer Pflegefamilie • Stellungnahme der Ausländerbehörde falls erforderlich • Ergänzende Informationen der ersuchenden Stelle (über Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde oder ihr zur Kenntnis) in der Landessprache oder zugelassener Sprache (beglaubigte Übersetzung)
4. Vorläufige Entscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen vollständig oder Ergänzung erforderlich?
5. Einholung der Genehmigung des Familiengerichts: (Gerichtsbezirke beachten!)	<ul style="list-style-type: none"> • am Sitz des OLG • unter Vorlage aller relevanten Dokumente/ Nachweise • Beschluss ist unanfechtbar • Beschluss ist vollstreckbar
6. Begründete Entscheidung:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zustimmung zur Unterbringung</u>: Es reicht eine Mitteilung im folgenden Sinne: Es wird der Unterbringung von ... (Name) gemäß Artikel 56 zugestimmt. Die Voraussetzungen der §§ 46 und 47 IntFamRVG liegen vor. • Oder: <u>Zustimmung mit Vorbehalt/Auflage</u>: Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamRVG genannten Voraussetzungen orientiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich. • <u>Ablehnung des Ersuchens</u>: Es ist eine ausführliche Darlegung der Gründe erforderlich, die sich an den im § 46 IntFamRVG genannten Voraussetzungen orientiert. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.
7. Mitteilung der Entscheidung an:	<ul style="list-style-type: none"> • ersuchende Stelle • Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde • Jugendamt • Einrichtung oder Pflegefamilie • Im Fall der Zustimmung zur Unterbringung in Familienpflege: Hinweis an die Pflegefamilie zur Beachtung der Vorschriften des § 44 SGB VIII in die Mitteilung aufnehmen. • Bei Unterbringung im Heim: Kopie in Einrichtungsakte

Mitglieder der vorübergehenden Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Stand 04/2016)

Baden-Württemberg, Andrea Kehling, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Dezernat Jugend, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

Bayern, Claudia Flynn und Björn Möbius, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Marsstraße 46, 80335 München

Berlin, Thomas Schmidt, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – Jugend und Familie – Landesjugendamt, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Brandenburg, Sylvia Kopp, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Bremen, Diana Göhmann, Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Landesjugendamt, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Hamburg, Uwe Riez, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Familie, Landesjugendamt, Adolf-Schönfelder-Str. 5, 22083 Hamburg

Hessen, Daniela Georgi, Hessisches Sozialministerium, Abteilung II – Familie – Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kehhahn-von Leesen, Kommunaler Sozialverband Mecklenburg Vorpommern, Landesjugendamt, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

Niedersachsen, Stefan Hansen, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Hannover, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

Nordrhein-Westfalen – Rheinland, Sabine Lehmann, Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Nordrhein-Westfalen – Westfalen-Lippe, Antje Fasse, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Warendorfer Straße 25, 48143 Münster

Rheinland-Pfalz, Karin Dymale-Eckert, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz

Saarland, Dorothea Dörr, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Landesjugendamt, Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken

Sachsen, Ramona Ueberfuhr, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz

Sachsen-Anhalt, Heide-Marie Kriesel, Landesverwaltungsamt, Referat Jugend, Landesjugendamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle

Schleswig-Holstein, Peter Schoch, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, Landesjugendamt, Adolph-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Thüringen, Eva Sturmfels, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Abt. 3, Familie und Jugend, Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

Bundesamt für Justiz, Christian Höhn, Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn